

Satzung

über die Benutzung der Gemeinschaftsräume der Gemeinde Niedere Börde

Gemäß §§ 8, 24 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde auf seiner Sitzung am 26. Mai 2015 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsräume

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeinschaftsräume einschließlich aller zu ihrer Nutzung erforderlichen Ausstattungen, die sich an folgenden Standorten befinden:

a) Ortsteil Dahlenwarleben	Eichplatz 3, Gemeindehaus
b) Ortsteil Gersdorf	Dorfstraße 1, Gemeindehaus
c) Ortsteil Gutenswegen	Ackendorfer Weg 5, Gemeindehaus
d) Ortsteil Jersleben	Bleicher Weg 10, Gemeindehaus
e) Ortsteil Klein Ammensleben	Krugstraße 10, Gemeindehaus Lithenberg Straße 2a, Gemeinschaftshaus
f) Ortsteil Meseberg	Winkel 1, Gemeindehaus
g) Ortsteil Samswegen	Bornsche Str. 14, Gemeindehaus
h) Ortsteil Vahldorf	Bauernstraße 3, Gemeindehaus
i) Ortsteil Groß Ammensleben	Domäne 4, Informationszentrum

Die Gemeinschaftsräume sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.

- (2) Soweit die Gemeinschaftsräume in den öffentlichen Einrichtungen nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Gemeinde in Anspruch genommen werden, dienen sie als Begegnungsstätte der Einwohner und ortsansässigen Vereine. Dies schließt auch private Feiern der Einwohner sowie Veranstaltungen Dritter ein.
- (3) Die Nutzung der in § 1 Abs. 1 Bst. i) aufgeführten Gemeinschaftsräume ist nur für Lehrveranstaltungen, Einzelveranstaltungen die im öffentlichen Interesse liegen und Versammlungen von Verbänden, in denen die Gemeinde Mitglied ist, gestattet.

§ 2

Vergabe der Räume

- (1) Die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsräume bedarf eines Antrages.
- (2) Die Überlassung ist in der Regel vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder telefonisch zu beantragen. Kurzfristige Termine sind mit der Gemeindeverwaltung persönlich abzustimmen.
- (3) Der Antrag muss den Antragsteller, den Verantwortlichen, die Art und den Gegenstand der Veranstaltung, den Benutzungszeitraum, die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer und die Angabe, ob die Veranstaltung mit Bewirtung erfolgt und ob Eintrittsgelder erhoben werden, enthalten.

- (4)) Über die Vergabe entscheidet nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Beantragung die Gemeindeverwaltung, bei streitigen Terminen der Bürgermeister.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis einschließlich Beginn und Ende des Mietverhältnisses zwischen der Gemeinde Niedere Börde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Mietvertrag geregelt.

Die Besucherzahl ist wie folgt begrenzt:

Ortsteil Dahlenwarsleben, Eichplatz 3, Gemeindehaus

Großer Gemeinschaftsraum	40 Personen
Kleiner Gemeinschaftsraum	30 Personen
Vereinsraum	20 Personen

Ortsteil Gersdorf, Dorfstraße 1, Gemeindehaus

Gemeinschaftsraum	50 Personen
-------------------	-------------

Ortsteil Gutenswegen, Ackendorfer Weg 5, Gemeindehaus

Gemeinschaftsraum	20 Personen
-------------------	-------------

Ortsteil Jersleben, Bleicher Weg 19, Gemeindehaus

Großer Saal	100 Personen
Kleiner Saal	50 Personen
Cateringraum	30 Personen

Ortsteil Klein Ammensleben, Krugstraße 10, Gemeindehaus

Gemeinschaftsraum	30 Personen
„Heimatstube“ - Dauerausstellung	-

Ortsteil Klein Ammensleben, Lithenberg Straße 1, Gemeinschaftshaus

Gemeinschaftsraum	40 Personen
-------------------	-------------

Ortsteil Meseberg, Winkel 1, Gemeindehaus

Gemeinschaftsraum	50 Personen
Vereinsraum	10 Personen

Ortsteil Samswegen, Bornsche Str. 14, Gemeindehaus

Gemeinschaftsraum	40 Personen
Vereinsräume (OG)	20 Personen

Ortsteil Vahldorf, Bauernstraße 3, Gemeindehaus

Großer Gemeinschaftsraum	45 Personen
Kleiner Gemeinschaftsraum	20 Personen

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der in § 1 bezeichneten Gemeinschaftsräume, einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen Einrichtungsgegenstände, Ausstattungen und Geräte, wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe einer vom Gemeinderat zu beschließenden Entgeltordnung erhoben.

§ 5 Kaution

Die Gemeinde Niedere Börde kann je nach Art der Veranstaltungen als Sicherheitsleistung für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten eine Kaution in 2-facher Höhe der Tagespauschale verlangen. Die Kaution ist bei der Gemeindekasse der Gemeinde Niedere Börde zu hinterlegen und wird nach festgestellter ordnungsgemäßer Reinigung und Übergabe zurückgezahlt. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt eine Verrechnung mit den der Gemeinde Niedere Börde tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Die überlassenen Räume und das Inventar sind während der Dauer der Inanspruchnahme pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Benutzer hat der Gemeinde eine verantwortliche Person zu benennen, welche während der Dauer der Inanspruchnahme anwesend sein muss. Die verantwortliche Person übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen (gaststättenrechtliche Genehmigung, Sperrzeitverkürzung, GEMA usw.) vor Beginn der Veranstaltung einzuholen und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Jugendschutzvorschriften, Versammlungsstättenrichtlinien usw.) einzuhalten.
- (4) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Brand- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass - sofern erforderlich - ein Brandsicherheitsdienst gestellt wird. Er hat auch dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall sofortige "Erste Hilfe" geleistet werden kann. Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Ordnungsdienstes ist mit der Gemeinde abzustimmen.
- (5) Alle Geräte und beweglichen Gegenstände sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt. Es dürfen nur solche Geräte und Gegenstände benutzt werden, die für den Betrieb in geschlossenen Räumen vorgesehen sind.
- (6) Es darf nicht mehr Personen Zutritt zu den überlassenen Räumen gewährt werden, als nach § 3 zugelassen sind. Im Falle der Ausgabe von Eintrittskarten ist den Beauftragten der Gemeinde zur Kontrolle unentgeltlich Eintritt zur Veranstaltung zu gewähren.

- (7) Das Mitbringen von Tieren ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Tiere, die Teilnehmer zur Orientierung benötigen (z. B. Blindenhund). Darüber hinaus können Ausnahmen vom Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Personen zugelassen werden.
- (8) Die Benutzer sind verpflichtet, den Anweisungen den von der Gemeinde beauftragten Personen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Veränderung der Einrichtung

- (1) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Gemeindepersonal angebracht werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung sofort wieder zu entfernen.
- (2) Befestigungen an Türen, Wänden, Decken und Böden dürfen nur mit leicht entfernbar Materialen, die keinerlei Beschädigungen hinterlassen, vorgenommen werden.

§ 8 Inventar

Das Inventar (Tische, Stühle, Kücheninventar usw.) darf nur innerhalb der Gemeinschaftseinrichtung verwendet werden.

§ 9 Maßnahmen während laufender Veranstaltungen

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen der Nachbarschaft sind die Fenster und Türen ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Des Weiteren wird auf die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Niedere Börde vom 26.08.2006 § 3 „Ruhestörender Lärm“ verwiesen.

§ 10 Maßnahmen bei Beendigung der Veranstaltung

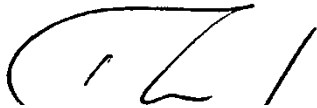
- (1) Bei Beendigung der Veranstaltung haben die Benutzer alle in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie das Küchengeschirr ordnungsgemäß zu reinigen. Die Fußböden sind gewischt zu hinterlassen.
- (2) Alle Getränke, Speisereste, Flaschen und mitgebrachten Gegenstände sind zu entfernen. Abfälle sind durch den Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Zerbrochenes und abhanden gekommenes Geschirr ist dem Gemeindepersonal anzuzeigen und wird von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- (3) Die Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind bis spätestens 12:00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages abzuschließen. Bei Folgeveranstaltungen können durch das Gemeindepersonal andere Räumungszeiten festgesetzt werden.

- (4) Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen oder durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände kann ein Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
- (5) Beim Verlassen der Gemeinschaftseinrichtung ist die gesamte Beleuchtung auszuschalten. Alle Fenster und Türen sind zu schließen; der Haupteingang ist abzuschließen. Die überlassenen Schlüssel der Gemeinschaftseinrichtung sind dem Gemeindepersonal bzw. einem Vertreter des Vermieters zu festgesetzten Zeiten zurückzugeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niedere Börde, 27.05.2015



Tholotowsky
Bürgermeisterin



Veröffentlichungsvermerk:

Die Satzung über Benutzung der Gemeinschaftsräume der Gemeinde Niedere Börde vom 26.05.2015 wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde, Nr. 3/2015 am 01.07.2015 veröffentlicht.